

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
Per E-Mail

Datum 03.11.2015

Name Herr Rapp

Aktenzeichen 3-0221.4/Kraus, Nils/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 PDVen300, 102

Ihre Anfrage bei "Frag den Staat" vom 15. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Kraus,

auf Ihren Antrag vom 15. Oktober ergeht folgender

### **Bescheid**

1. Der Antrag auf Herausgabe der Polizeidienstvorschriften (PDV) 300 und 102 wird abgelehnt
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei

### **Gründe**

**I.**

Der Antrag ist nicht begründet.

- 1.) Anspruch nach §23 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG BW):

Die PDV 300 enthält keine Umweltinformationen. Nach § 23 Abs. 3 UVwG (ex § 2 Abs. 3 LUIG) zählen u. a. alle Daten über den Zustand der menschlichen

Gesundheit und Sicherheit sowie Lebensbedingungen des Menschen zu Umweltinformationen. Der Begriff der Lebensbedingungen umfasst zwar auch grundsätzlich die Arbeitsbedingungen. Dies gilt aber nur, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 der Regelung betroffen sind oder sein können. (vgl. hierzu UN-ECE, *The Aarhus Convention: An Implementation Guide, Second Edition, 2013, S. 45* *“The Convention requires a link between information on human health and safety, conditions of human life, etc., and the elements, factors, activities or measures described in subparagraphs (a) and (b), in order to impose a reasonable limit on the vast kinds of human health and safety information potentially covered.”*)

Ein solcher Zusammenhang ist beispielsweise anzunehmen bei Daten über die Luftqualität in einer Arbeitsstätte (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 09.02.2015, Az.: OVG 12 N 11.14 zit. nach juris Rn. 5).

Die in der PDV 300 enthaltenen Informationen lassen demgegenüber keine vergleichbaren Rückschlüsse auf den Zustand von Umweltmedien bzw. Maßnahmen und Tätigkeiten mit Umweltbezug erwarten. Zweck der PDV 300 ist vielmehr, Kriterien und Verfahren für die ärztliche Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit und –tauglichkeit aufzustellen.

Ebenso wenig sind in der PDV 102 Umweltinformationen enthalten. Die dort aufgeführten Zeichen und die dazugehörigen Erläuterungen dienen allein der internen Polizeitaktik und lassen keine Rückschlüsse auf die in § 23 UwVG genannten Umweltmedien zu.

## 2.) Anspruch nach Verbraucherinformationsgesetz:

Ein Anspruch auf Herausgabe der PDVen lässt sich nicht auf das Verbraucherinformationsgesetz stützen. Nach §§ 1, 2 VIG haben Verbraucher Anspruch auf die Herausgabe von Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte). Ziel dieses Gesetzes ist, den Markt transparenter zu gestalten und hierdurch den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor

gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten zu verbessern. Die von Ihrem Auskunftsbegehren umfassten PDVen befassen sich weder mit Erzeugnissen noch mit Verbraucherprodukten im Sinne des VIG.

### 3.) Sonstige Rechtsgrundlagen

Eine Herausgabe der PDVen kommt auch nicht unter sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Ein Akteneinsichtsrecht nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) scheitert daran, dass Sie nicht Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens sind.

Ungeachtet dessen, dass das Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (IFG BW) noch nicht in Kraft getreten ist, würde auch dieses Gesetz ein Herausgabeanspruch nicht stützen. Da die PDVen elementare Kernbereiche der polizeilichen Einsatztaktik regeln, sind sie nach der Beschlusslage der Innenministerkonferenz bzw. deren Unterarbeitskreise als Verschlussache eingestuft. Mithin würden die im Entwurf des IFG BW vorgesehenen Ausnahmetatbestände greifen.

## II. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 73 Abs. 3 VwGO; 80 LVwVfG BW , 33 Abs. 2 Nr. 5 UVwG BW.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Innenministerium Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen eines besonderen Umstandes des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Rapp